

der Hand in Verhaft, so ist ungeachtet des schon vorhandenen Kontumazialurtheils dennoch das ordentliche Verfahren bei demjenigen Kriminalgerichte, in dessen Bezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in neuem Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuen Umstände.

Wenn wider einen Untersuchten, gegen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Losprechung oder die einseitige Aufhebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorkommen; soll die Untersuchung wieder vorgenommen werden, und zwar von demjenigen Kriminalgerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat. Zu diesem Ende sind diesem Gerichte auch von der
 L Obriq̄

Obrigkeit alle vorgekommenen neuen Beweismittel mitzutheilen.

§. 224.

Bevor aber das Kriminalgericht zur Wiedervornehmung (Reassumirung) der Untersuchung den wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochenen, oder inzwischen entlassenen Angeschuldigten in Verhaft ziehen, oder auch nur ihn vor das Kriminalgericht berufen kann; muß erhoben seyn: a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu, und in der vorigen Untersuchung entweder gar nicht erschienen sind, oder damals nicht gehörig erhoben werden konnten; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, um mit Grund vorhersehen zu lassen, bei einer gehörigen Erhebung seyen sie vermögend, den Untersuchten zum Geständnisse zu bewegen, und wo nicht für sich allein, doch mit Hilfe der bei der vorigen Untersuchung erhobenen Beweismittel den abgänglich gewesenen gesetzlichen Beweis des Verbrechens herzustellen.

§. 225.

Treffen diese drey Erfordernisse zusammen ein, so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, und wenn er abwesend ist, mit dessen öffentlicher Vorrufung, wieder aufgenommen werden. Fehlt aber nur eines dieser Erfordernisse, so kann das Kriminalgericht denjenigen, der das Urtheil der Lossprechung oder die Aufhebung der Untersuchung für sich hat, nicht einmal auffer dem Verhaftete vernehmen, noch wider ihn sonst einen Schritt zur Erneuerung der Untersuchung vornehmen.

§. 226.

Wegen der nämlichen That, wegen welcher ein Verbrecher bereits verurtheilt worden ist, kann eine neue Untersuchung nie Statt finden, wenn auch wirklich Umstände hervorkommen sollten, die, wofern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt oder erhoben gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten.

§. 227.

Auch wegen eines Verbrechens der nämlichen Gattung kann ein bereits Verurtheilter nur dann über vorkommende neue Beweise zu einem nochmaligen Kriminalverfahren gezogen werden, wann die neuen Beweise die §. 224. angegebenen Erfordernisse haben, und zugleich ein Verbrechen solcher Gattung wiederholt worden ist, auf welches in dem Gesetze insgemein die langwierige Strafe verhängt ist, diese Strafe aber in der vorigen Aburtheilung wegen eines oder andern unbekannt gewesenen Umstandes gelinder ausgemessen worden.

§. 228.

In Ansehung aller mindern Verbrechen kann ein neues Verfahren nur in so weit Statt finden, als es auf eine Entschädigung ankömmt, und aus dem Zusammenhang der vorigen Akten mit den neu erhobenen Umständen zugleich gegründete Hoffnung geschöpft wird, eine solche verschaffen zu können.

§. 229.

Auch in diesem Falle kann die Untersuchung vor keinem andern Kriminalgerichte wieder aufgenommen werden, als demjenigen, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, ohne Unterschied, ob der Verurtheilte die Strafe ausgestanden habe und bereits auf freyen Fuß gesetzt worden, oder noch in der wider ihn verhängten Strafe sey. Daher der letztere an das dem Straforte zu nächst gelegene Kriminalgericht eingeliefert, wegen Einlieferung des Ersteren aber das Nothwendige von der Obrigkeit verfügt werden soll.

§. 230.

Aber auch ein Untersuchter, der durch das geschöpfte Urtheil nicht unschuldig erkannt ist, er mag auf freyem Fuße, oder in der Strafe seyn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er sich erbietet durch neue Beweise seine Unschuld darzuthun. Diese Beweise müssen ebenfalls in der vorigen Untersuchung ganz nicht erschienen, und von der Art seyn, daß sie, falls sie bewährt gefunden

wer-

werden, gegründete Hoffnung zeigen, die Unschuld des Verurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. In einem solchen Falle muß die Untersuchung ebenfalls vor dem Gerichte wieder aufgenommen werden, welches das vorige Urtheil geschöpft hat; bei welchen sich daher derjenige Abgeurtheilte, der sich auf freyem Fuße befindet, zu stellen hat.

§. 231.

Ist derjenige, welcher zu Erweisung seiner Unschuld die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget, noch in der Strafe; so hat er sich bei dem Vorsteher, unter dessen Aufsicht und Verwahrung er steht, zu melden, diesem die neuen Behelfe, worin sie immer bestehen mögen, anzuzeigen, sie allenfalls in der Urschrift, oder in Abschrift zu behändigen, und die Wege, durch welche derselben Wahrheit erforschet werden kann, anzuzeigen. Der Vorsteher soll das Angebrachte umständlich und genau in ein Protokoll eintragen, dem Kriminalgerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, mit allem, was dazu gehört, sogleich einsenden, und,
wenn

wenn nach gehöriger Erwägung die neu vorkommenden Umstände gegründet befunden worden, ist es die Pflicht des Kriminalgerichts, den Verurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen zu lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorzunehmen.

§. 232.

Um die Unschuld eines zur Strafe Verurtheilten zu beweisen, ist jedermann berechtigt, die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern, wenn die neuen Umstände, die er beibringt, alle im §. 230. vorgeschriebenen Erfordernisse haben.

§. 233.

Über jede wiederaufgenommene Untersuchung ist ein eigenes Urtheil zu schöpfen, auch in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das Gesetz in den vorstehenden Hauptstücken vorschreibt. Bei Beurtheilung des Beweises müssen die vorgekommenen neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung aufgenommen worden sind,
wohl

wohl zusammen gehalten und verbunden werden. Wird ein neues Strafurtheil gefällt, so ist auf die bereits ausgestandene Strafe mit zurückzusehen, und solche in die neue Strafe mit einzurechnen.

§. 234.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung kann auch gegen einen bereits abgeurtheilten Verbrecher wegen eines ganz verschiedenen Verbrechens, als worüber das erste Strafurtheil gefällt worden, vorgenommen werden, wenn solche neue Thaten hervorkommen, die von dem Gesetze zu einer Kriminaluntersuchung zureichend erklärt sind. Aber auch in diesen Fällen findet eine neue Untersuchung nur unter einem folgender Umstände Statt: a) wenn die vorige Strafe sich nicht auf längere Zeit als ein Jahr erstrecket, da das neu vorkommende Verbrechen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder b) wenn das vorige Urtheil den ersten Grad der zeitlichen Strafe nicht überstiegen hat, das neu vorkommende Verbrechen aber nach dem Gesetze einer anhaltens

tenden Strafe unterläge; oder c) wenn auf das neu vorkommende Verbrechen eine langwierige Strafe gesetzt ist, das vorige Urtheil aber eine kürzere verhängt hätte; oder d) wenn das neue vorkommende Verbrechen mit einer Entschädigung verbunden und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Kriminalverfahren verschafft werden könne.

§. 235.

Die neue Untersuchung gegen einen Abgeurtheilten, der nach ausgestandener Strafe bereits auf freyem Fuße ist, wird vor demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen, in dessen Bezirke man sich der Person des Beschuldigten bemächtigt hat. Daher diesem Gerichte das Kriminalgericht, welches die erste Untersuchung geführt hat, die sämtlichen Akten der ersten Untersuchung mitzutheilen hat, welche, wann davon der nöthige Gebrauch gemacht ist, wieder zurückzusenden sind.

§. 236.

§. 236.

Fällt das neue Verbrechen zu einer Zeit vor, wo der Verurtheilte wegen des ersteren noch in der Strafe ist; so hat der Vorsteher, unter dessen Aufsicht er steht, ihn an das Kriminalgericht desjenigen Bezirkes einzuliefern, wo er sich während seiner Strafzeit befindet.

§. 237.

Auch bei Untersuchungen, die wegen eines neuen Verbrechens vorgenommen werden, ist bei Ausmessung der Strafe auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, und das Strafurtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später vorgekommenen Verbrechen zur Zeit der vorgegangenen Aburtheilung bekannt gewesen wären.